

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Arterner Solgraben"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ vom 18.07.1994 (ThürStAnz Nr. 31/1994 S. 2158),
2. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ vom 15.08.1994 (ThürStAnz Nr. 35/1994 S. 2366),
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Anschrift der unteren Naturschutzbehörde wurde aktualisiert. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung der Stadt Artern im Landkreis Artern gelegene Bereich des Solgrabens wird unter der Bezeichnung „Arterner Solgraben“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,3 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 2 500, in der das Gebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – *Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar* niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des *Kyffhäuserkreises, Markt 8, 99706 Sondershausen*, aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 **Schutzzweck**

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgenden Lebensraum für

1. folgenden Lebensraum:

- Salzwiesen im Binnenland (prioritärer Lebensraum) sowie

2. folgende Art:

- Mopsfledermaus.

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist

1. die nachhaltige Sicherung des artenreichen, gut strukturierten Binnenland-Halophytenstandortes,
2. die Förderung vom Aussterben bedrohter und bestandsbedrohter Halophytenarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und somit die nachhaltige Sicherung der Genressourcen der bedrohten Arten,
3. die Sicherung des Gebietes für Forschung und Bildung.

§ 3 **Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen; insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Biozide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb des befestigten Weges zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Abfälle wegzuwerfen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsarbeiten am Solgraben und am Fußweg in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. Erkundungs- Überwachungs- Schutz- Pflege, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 14 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)/AußerKrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzpflanzenstelle bei Artern“ im Kreis Sangerhausen vom 6. August 1935 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Artern vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 336), erlangt durch die Verordnung vom 17. Juni 1993 (ThürStAnz Nr. 26/1993 S. 982), außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ betrifft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

